

HANS-JÜRGEN HARMS • POSTFACH 130446 • 20104 HAMBURG

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 11 53

24547 Henstedt-Ulzburg

vorab per Telefax: 04193/94 221
vorab per E-Mail: info@bunddersicherten.de

HALLERSTRASSE 75

20146 HAMBURG

TEL 040 444 05 394

FAX 040 444 05 395

E-MAIL RA.HARMS@T-ONLINE.DE

Hamburg, den 01/02/2007
1111/06

Mitgliederversammlung 25.11.2006
Satzungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstandes,
sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Blunck,

ich bedanke mich ganz herzlich für Ihr Schreiben vom August 2006, das mich im September erreicht hat und die **Einladung zur Mitgliederversammlung** im November 2006, an der ich teilnehmen werde.

I.

Ihrer Aufforderung, **Änderungsanträge** zu formulieren, komme ich gerne nach.
Vorab habe ich folgende **Fragen** an Sie:

1. Nach der Mitgliederversammlung im Juni 2005 bin ich davon ausgegangen, dass der Satzungsentwurf spätestens Ende 2005, Anfang 2006 vorliegen sollte. Die

Mitgliederversammlungen des BdV haben auch regelmäßig im Frühjahr eines Jahres stattgefunden. Deshalb die Frage: Was hat zur **Verzögerung** der Vorlage des Satzungsentwurfs und dem späten Versammlungstermin in diesem Jahr geführt?

2. Am 25.11.2006 sollen drei **Vorstandsmitglieder** gewählt werden. Welche **Personen** stellen sich zur Wahl?
3. Am 25.11.2006 sollen drei **Aufsichtsratsmitglieder** des BdV gewählt werden. Welche **Personen** stellen sich zur Wahl?
4. In § 7 Abs. 5 c Satzungsentwurf ist geregelt, dass ein **Wirtschaftsprüfer** die Jahresabschlussprüfung durchführt. **Ehrenamtliche Kassenprüfer** wird es nicht mehr geben. Welche Gründe sprechen für die Einschaltung eines **Wirtschaftsprüfers** gegen Entgelt?
5. In § 9 Abs. 8 Satzungsentwurf wird der Begriff „**Corporate Governance**“ genannt. Was verstehen Sie darunter?
6. § 12 des Satzungsentwurfes begründen Sie unter anderem mit rechtlichen Gründen. Welche Gründe sind das?

Für die kurzfristige Beantwortung vorstehender Fragen wäre ich Ihnen dankbar.

II.

Zum Satzungsentwurf stelle ich folgende Anträge:

1. § 3 Abs. 1 Ziff. b

Vorstehende Vorschrift ist um einen zweiten Satz zu ergänzen:

Mitarbeiter des Bundes der Versicherten e.V. und der BdV-Mitgliederservice GmbH sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats können nur Fördermitglieder des Vereins werden.

Begründung:

§ 2 Abs. 2 Satzungsentwurf bestimmt, dass **Mitglieder keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen. Außerdem sind eigenwirtschaftliche Zwecke ausgeschlossen. Vorstehende Personen erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 8 Abs. 1 Satzungsentwurf, § 9 Abs. 7 Satzungsentwurf). Auf Grund der **finanziellen Abhängigkeit** vorstehender Personen ist ein Stimmrecht in eigener Sache unangebracht. Mitarbeiter der GmbH oder des Vereins haben die Möglichkeit über den Betriebsrat entsprechende Interessen wahrzunehmen. Außerdem sieht der Satzungsentwurf in § 9 (Aufsichtsrat) bereits vor, dass Mitarbeiter der GmbH nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden können. Hintergrund ist die Verhinderung einer Interessenkollision zwischen den Interessen eines Arbeitnehmers, der Gehalt erhält und einem Mitglied, der das Gehalt bezahlt.

2. § 5 Abs. 1 Ziff. e

Satz zwei der Vorschrift ist wie folgt zu formulieren:

Wichtige Gründe sind insbesondere das Verhalten eines Mitgliedes, das mit den Satzungszwecken des Vereins unvereinbar ist.

Begründung:

Der Satzungsentwurf enthält mit dem Wort: **unsachlich** einen unbestimmten Rechtsbegriff. Unbestimmte Begriffe haben die Eigenheit streitträchtig zu sein. Darauf sollte verzichtet werden. **Die Satzung gibt die Interessen des Vereines vor.** Verstöße hiergegen können mit dem Ausschluss eines Mitgliedes geahndet werden.

3. § 7 Abs.3

Der Absatz ist wie folgt zu fassen:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats leitet die Mitgliederversammlung.

Begründung:

Die Vorschrift des Satzungsentwurfs ist **streitträchtig**. Es macht keinen Sinn, wenn die **Mitgliederversammlung** in Abweichung vom ersten Halbsatz des Satzungsentwurfs, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden verhindern kann. Ausschließlich der **Aufsichtsratsvorsitzende** sollte auf Grund seiner Leitungsfunktion bestimmen können, wer die Mitgliederversammlung leitet. Hierüber sollte es grundsätzlich keine Diskussionen oder Abstimmungen geben.

4. § 8 Abs. 1

Diese Vorschrift ist um einen dritten Satz zu ergänzen:

**Mitarbeiter des Bundes der Versicherten e.V.,
Mitarbeiter der BdV-Mitgliederservice GmbH
und Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht
in den Vorstand gewählt werden.**

Begründung:

Dieser Antrag korrespondiert mit der Regelung des Satzungsentwurfs in § 9 Abs. 1. **Mitarbeiter**, die **Angestellte** sind, können grundsätzlich nicht Vorstand sein. Vorstände erhalten **Zeitverträge** und haben **keinen Kündigungsschutz**. Auf **§ 14 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)** verweise ich. Der Aufsichtsrat muss in die Lage versetzt werden, Vorstände zu entlassen. Angestellte können grundsätzlich in ihrer Person nicht die Funktion **Arbeitgeber/Arbeitnehmer** darstellen. **Der Vorstand ist Arbeitgeber.**

5. § 8 Abs. 2

Diese Vorschrift ist wie folgt zu formulieren:

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat auf höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens 5 Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

Begründung:

Vorstandsverträge sind Zeitverträge. Auf § 84 Aktiengesetz (AktG) verweise ich. Da der Vorstand nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden kann, er jedoch die Geschicke des Vereines bestimmt, muss eine zeitliche Limitierung, kontrolliert durch den Aufsichtsrat (siehe dessen Rechte § 9 Satzungsentwurf), möglich sein.

6. § 8 Abs. 3

Satz 1 vorstehender Vorschrift ist wie folgt zu formulieren:

Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 werden alle Mitglieder des Vorstandes bezahlt. Insofern haben auch alle Vorstandsmitglieder entsprechende Arbeiten auszuführen. Die Verteilung obliegt der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 6 Satzungsentwurf).

7. § 8 Abs. 6

Dieser Absatz ist wie folgt zu formulieren:

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

Begründung:

Eine verbindliche Geschäftsordnung (Arbeitsanweisung) sollte Grundlage der Vorstandsarbeit sein. Der Vorstand wird von Mitgliedsbeiträgen bezahlt. Die Mitglieder haben ein Recht auf Transparenz und damit Kenntnis der Ordnung der Vorstandsarbeit.

8. § 9 Abs. 2

Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

Begründung:

Im Satzungsentwurf ist die Beschreibung der Amtszeit des Aufsichtsrats zu kompliziert formuliert. Es geht einfacher.

9. § 9 Abs. 3

Hinter Satz 1 ist ein neuer Satz 2 einzufügen:

**Für die Befugnisse des Aufsichtsrats
gilt § 111 AktG sinngemäß.**

Begründung:

Dieser Satz präzisiert die Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrats nach einer verbindlichen Vorschrift, die ohne weiteres Anwendung auf die Satzung des BdV finden kann.

10. § 9 Abs. 3 Ziff. b

Der Absatz ist wie folgt zu formulieren:

**... oder durch zur Berufsverschwiegenheit
verpflichtete Dritte wahrnehmen zu lassen.**

Begründung:

Der Satzungsentwurf enthält mit dem Wort: **kritisch** einen **unbestimmten Rechtsbegriff**, der streitträchtig ist. Grundsätzlich hat ein Aufsichtsrat das Recht (§ 111 AktG) die Arbeit des Vorstandes zu überprüfen und Geschäftspapiere

uneingeschränkt einzusehen. Voraussetzung darf kein kritischer Anlass sein. Dies würde das ursprüngliche Recht des Aufsichtsrats unverhältnismäßig einschränken.

11. § 12 Abs. 1 Satz 2

Der Satz ist wie folgt zu formulieren:

**Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt
mit dem Tag der Verabschiedung der
Satzungsneufassung.**

Begründung:

Nach der neuen Satzung bestimmt der Aufsichtsrat (§ 9) ganz wesentlich die Geschicke des BdV e.V. Insbesondere bestellt er die Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 2). Die Kompetenzen des Aufsichtsrates sollten nicht dadurch beschnitten werden, dass der erste Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden kann. Die Übergangsregelung macht nur dann einen Sinn, wenn man den jetzigen Vorstand noch einige Zeit im Amt belässt, um in diesem Zeitraum einen geeigneten Vorstand nach dem Prinzip der Bestenauslese durch den Aufsichtsrat finden zu können. Dies ist ausschließlich Aufgabe des Aufsichtsrates.

12. § 12 Abs. 2

Der Absatz ist insgesamt neu zu formulieren:

**Der Vorstand des Bundes der Versicherten,
der auf Grundlage der Satzung des Bundes
der Versicherten vom 01.06.2002 gewählt wor-
den ist und zum Zeitpunkt der Verabschiedung**

**der neuen Satzung (25.11.2006) im Amt ist,
bleibt längstens bis zum 01.07.2007 im Amt.
Der Aufsichtsrat wird bis zu diesem Zeitpunkt
nach dem Prinzip der Bestenauslese geeig-
nete Vorstandsmitglieder bundesweit suchen
und gemäß seiner Befugnisse (§ 8 Abs. 2)
spätestens zum 01.07.2007 zum Vorstand
bestellen.**

Begründung:

Die Befugnisse des Vorstandes sind eindeutig im Satzungsentwurf geregelt (§ 8). Der Satzungsentwurf ignoriert diese Vorgabe. Außerdem verkennt der Satzungsentwurf die Bedeutung des Vorstandes für einen Verein wie den BdV e.V. Der BdV ist ein wirtschaftlich äußerst starker und einflussreicher Verbraucherschutzverein. Er bedarf professioneller Leitung nach dem Bestenprinzip. Diese Vorgabe kann durch eine Wahl in einer Mitgliederversammlung nicht gewährleistet werden. Der Satzungsentwurf lässt deutlich erkennen, dass sich der BdV in seiner Verbandsführung professionalisieren will. Diese Absicht gibt § 12 des Satzungsentwurfes nicht wieder. Ohne eine Stellenausschreibung und/oder die Einschaltung von Personalberatern durch den Aufsichtsrat ist die Besetzung des neuen Vorstandes nicht sachgerecht.

Vorstehende 12 Anträge stelle ich am 25.11.2006 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung.

III.

Für die ordentliche Mitgliederversammlung stelle ich folgende Anträge:

1.

Der Aufsichtsrat wird für die Zeit ab dem 25.11.2006 gewählt.

Begründung:

Ich verweise auf meine Begründung zum Satzungsentwurf § 12 Abs. 1.

2.

Eine Vorstandswahl findet nicht statt. Der Vorstand des Bundes der Versicherten gemäß § 7 der Satzung des Bundes der Versicherten vom 01.06.2002 der am 25.11.2006 im Amt ist, bleibt längstens bis zum 01.07.2007 im Amt. Ein neuer Vorstand wird nicht gewählt, sondern spätestens zum 01.07.2007 vom amtierenden Aufsichtsrat ernannt.

Begründung:

Zur Begründung verweise ich auf meine Ausführungen zum Antrag im Hinblick auf § 12 Abs. 2 Satzungsentwurf.

Dieses Schreiben erhalten Sie per Post, Telefax und per E-Mail

Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg

Hans-Jürgen Harms